ftrasung des Chebruchs, also des bisherigen Verhaltens, enthält. Diese Ansicht haben auch der Bundesrath und der Ständerath getheilt, als sie das Verbot und zwar in seiner größten Strenge in den Entwurf des Vundesgesehes betreisend die Ehe aufnahmen. Allerdings haben dann die eidg. Näthe dasselbe schließlich fallen lassen, allein es ist dies nicht wegen des Art. 54 der Bundesverfassung, sondern aus andern Gründen geschehen.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Der Refurs ift als unbegründet abgewiesen.

2. Verehelichung im Auslande resp. ausser dem Heimathskantone. Mariage conclu dans un canton ou à l'étranger.

## 25. Urtheil vom 23. Dezember 1875 in Sachen Eduard Mener.

- A. Eduard Meyer, Zimmergeselle von Leibstadt, Kanton Aargau, hat sich laut Auszug aus dem Berzeichnisse der Heirathen des Civissands-Beamten von Weißenburg am 3. Februar 1874 mit Katharina Kunz von Schweigen, Pfalz, bürgerlich trauen lassen.
- B. Gestütt darauf, daß diese Trauung stattgesunden habe ohne vorherige Berkündung in der Heimatsgemeinde des Petenten und ohne daß er das Einzugs- und Heirathsgest, sowie die nach seiner Mündigkeit genossenen Armenunterstützungen zurückbezahlt hätte, verweigerte jedoch der Gemeindrath Leibstadt die Anserkennung der Ehe und die Regierung von Aargau schützte denselben in dieser Weigerung durch Beschluß vom 30. August d. J. insofern, als sie den Eheleuten Mener mittheilen sieß, daß ihre Ehe nur Gültigkeit erlange, wenn Petent die zur Zeit des Ehesabschlusses zu Necht bestandenen Leistungen ersülle resp. das Heiraths- und Sinzugsgeld, etwa noch schuldige Militärtagen, sowie die nach erreichter Mündigkeit genossenen Armenunterstützungen nachträglich bezahle.

C. Hierüber beschwert sich nun Meyer beim Bundesgerichte und verlangt, daß die aargauische Regierung zur bedingungslosen Anerkennung seiner Ehe angehalten werde, indem die Nichtanerkennung derselben bis zur gänzlichen Bezahlung der erwähnten Steuern eine Maßregel sei, welche gegen Artikel 54 Lemma 3 und 6 der Bundesverkassung verstoße.

D. Der Gemeindrath Leibstadt, sowie in dessen Namen auch die Regierung von Aargau tragen auf Abweisung des Rekurses an, weil die She vor Inkrafttreten der neuen Bundesversassung abgeschlossen worden sei und der letztern keine rückwirkende Kraft zukomme.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Nach dem vorliegenden Auszuge aus dem Civistandsregister der Stadt Weißenburg in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des zur Zeit noch in Essaß geltenden Code Napoléon kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die zwischen dem Petenten und der Katharina Kunz abgeschlossene Ehe gemäß der in Weißenburg bestehenden Gesetzebung abgeschlossen worden ist.
- 2. Nach Art. 54 Lemma 3 der Bundesversassung, welcher vorschreibt, daß die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort gestenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden solle, ist daher das Begehren des Rekurrenten, daß die aargauischen Behörden zur bedingungssosen Anerkennung seiner Ehe verhalten werden, begründet, sosen jene Versassungsbestimmung nicht, wie Rekursbeklagte behaupten, nur auf die nach Inkrasttreten der neuen Bundesversassung abgeschlossene Ehen Anwendung sindet.

3. Diese Behauptung der Rekursbeklagten kann aber nicht als richtig angesehen werden.

4. Wie das Bundesgericht schon wiederholt, bei Beurtheilung von Begehren um Herausgabe von Heirathskautionen und Legitimation vorehelicher Kinder, ausgesprochen hat, bezweckt der Art. 54 der Bundesverfassung den Schutz der Che im weitesten Sinne und muß, weis auf Gründen öffentlicher Natur, auf sittlichen, zwingenden Rücksichten beruhend, sofortige allgemeine Anwendung sinden. Es kann daher auch, was die Anwendung des dritten Lemma desselben betrifft, überall nichts auf den Zeitpunkt der Eingehung der Ehe ankommen, sondern ist jede Ehe eines Schweizers, die vor oder nach dem 29. Mai 1874 im In- oder Auslande eingegangen wurde, von den Heimatsbehörden des Mannes als gültig anzuerkennen, sobald sie nach der am Orte der Eingehung geltenden Gesetzebung abgeschlossen worden und nicht vor Inkrafttreten der neuen Bundesversassung wieder ausgehoben worden ist.

5. Dazu kommt, daß, wie die aargauischen Behörden selbst zugeben, die vom Gemeindrathe Leibstadt gegen die Anerkennung der She vorgebrachten Gründe nach dem gegenwärtigen Bundesrechte durchauß nicht mehr geeignet wären, die Verehelichung des Petenten mit der Katharina Kunz zu hindern, Petent somit, wenn die in Weißendurg eingegangene She nicht anerkannt würde, sosort unter ganz den gleichen Verhältnissen ohne Sinspruchsrecht der Gemeinde eine neue She eingehen könnte. Nun wäre aber die Versolgung resp. Nichtanerkennung einer nach dem gegenwärtigen Vundesrechte erlaubten She wegen früher bestandenen, setzt als sittlich verwerslich beseitigten Shebeschräntungen, sowohl mit dem öffentlich rechtlichen Sharakter dieser Beschränkungen als der Tendenz der mehrerwähnten Versassungsbestimmung in offendarem Widerspruche.

Demnach hat das Bundesgericht

## erfannt:

Die Beschwerde ist begründet und der Gemeindrath Leibstadt verhalten, die vom Petenten am 3. Februar v. J. in Weißenburg mit Katharina Kunz eingegangene Ehe anzuerkennen.

- Legitimation vorehelich geborener Kinder. Légitimation des enfants nés avant mariage.
  - 26. Urtheil vom 4. Dezember 1874 in Sachen Steiner.
- A. Refurrent Steiner aus Baar, Kanton Bug, hat sich im Jahre 1853 mit Felizitas Isely von Müegsau, Kanton Bern,